



Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Herzberg am Harz und der Gemeinde Scharzfeld

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz und der Rat der Gemeinde Scharzfeld haben in ihren Sitzungen am 29. Dezember 1971 den Zusammenschluß ihrer Gemeinden beschlossen.

Gemäß § 19 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1971 (Nieders. GVBl. S. 321) werden die näheren Bedingungen des Zusammenschlusses der Stadt Herzberg am Harz und der Gemeinde Scharzfeld in nachstehendem Gebietsänderungsvertrag wie folgt vereinbart:

§ 1

Rechtsnachfolge

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages wird die Stadt Herzberg am Harz Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Scharzfeld.

(2) Die Stadt Herzberg am Harz ist verpflichtet, das eingegliederte Gebiet so zu fördern, daß seine Entwicklung durch die Eingliederung nicht beeinträchtigt wird.

§ 2

Name, Wappen

(1) Der Name der bisherigen Gemeinde Scharzfeld wird als Ortschaftsbezeichnung (§ 13 NGO) der Stadt Herzberg am Harz weitergeführt. Er soll in das amtliche Wohnplatzverzeichnis aufgenommen werden.

(2) Das Wappen der Gemeinde Scharzfeld ist im Rathaus der Stadt Herzberg am Harz und in der Verwaltungsaußenstelle Scharzfeld an würdiger Stelle anzubringen. Die Vereine und die sonstigen Vereinigungen der Gemeinde Scharzfeld sollen weiterhin berechtigt sein, das Gemeindewappen als Art „Symbol“ zu führen.

§ 3

Gemeindeverfassung

(1) Bis zur Neuwahl des Rates der Stadt Herzberg am Harz nimmt dieser die Befugnisse des Rates auch für die neu hinzugekommene Ortschaft wahr. Entsprechendes gilt für den Verwaltungsausschuß und für den Ratsvorsitzenden der Stadt Herzberg am Harz.

(2) Der bisherige Rat der Gemeinde Scharzfeld besteht bis zur Neuwahl des Rates der Stadt als Ortsrat im Sinne des § 55a NGO fort. § 11 findet Anwendung.

(3) Die Neuwahl des Rates und des Ortsrates findet innerhalb von 4 Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Zusammenschluß statt.

§ 4

Verwaltung

(1) Die Angestellten und die Arbeiter der Gemeinde Scharzfeld werden unter Wahrung ihres Besitzstandes in den Dienst der Stadt Herzberg am Harz übernommen.

(2) Die Stadt Herzberg am Harz verpflichtet sich, gegenüber den in Abs. 1 genannten Personen keine Kündigung auszusprechen, es sei denn, aus einem Grunde, der zur fristlosen Kündigung ausreicht.

(3) Sitz der Verwaltung der Stadt Herzberg am Harz wird das Rathaus der Stadt Herzberg am Harz.

(4) Die Stadt Herzberg am Harz verpflichtet sich, für die künftige Ortschaft Scharzfeld zur Erleichterung des Geschäftsablaufs und um eine ortsnahe Verwaltung zu garantieren, eine Verwaltungsaußenstelle in den Räumen der bisherigen Gemeindeverwaltung Scharzfeld einzurichten und darin nach Bedarf Sprechstunden abzuhalten. Die Sprechstundenzeiten setzt der Stadtdirektor im Einvernehmen mit dem Ortsrat fest.

(5) Die Verwaltungsaußenstelle nimmt alle Aufgaben wahr, die aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung oder einer möglichst nahen Verbindung zum Bürger erfüllt werden können. Die Außenstelle übernimmt auch die örtlichen Aufgaben des Fremdenverkehrs.

(6) Die Stadt bildet gemäß § 52 Personenstandsgesetz einen Standesamtsbezirk. Mit der Wahrnehmung des Amtes des Standesbeamten soll vorbehaltlich der Entscheidung des Regierungspräsidenten (§ 54 Personenstandsgesetz) der bisherige Standesbeamte der Stadt Herzberg am Harz beauftragt werden.

§ 5 Einrichtungen

(1) Die in der Gemeinde Scharzfeld bestehende Freiwillige Feuerwehr bleibt erhalten. Sie wird als „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Herzberg am Harz - Ortschaft Scharzfeld“ bezeichnet.

(2) Der Gemeindebrandmeister führt die Dienstbezeichnung „Ortsbrandmeister“.

(3) Die Erhaltung der bisherigen Schiedsmannsbezirke ist anzustreben.

§ 6 Ortsrecht

(1) Die Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde Scharzfeld tritt mit Inkrafttreten dieses Vertrages außer Kraft.

(2) Das übrige Ortsrecht der bisherigen Gemeinde Scharzfeld tritt 6 Monate nach dem Zusammenschluß außer Kraft.

(3) Ausgenommen von dieser Regelung sind die Bebauungspläne der Gemeinde Scharzfeld sowie die Satzung und Gebührenordnung der Gemeinde Scharzfeld über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser vom 19.01.1971, die Satzung der Gemeinde Scharzfeld über den Anschluß der Grundstücke an die öffentliche Müllabfuhr vom 23. April 1959, die Gebührenordnung zur Satzung der Gemeinde Scharzfeld über die öffentliche Müllabfuhr vom 20. Januar 1971, die Abwassersatzung der Gemeinde Scharzfeld vom 02. April 1965, die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Gemeinde Scharzfeld vom 02. April 1965 in der Fassung des I. Nachtrages vom 17. April 1969, die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Scharzfeld vom 19. Januar 1971 und die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Scharzfeld, Landkreis Osterode am Harz, vom 19. Januar 1971. Die Bebauungspläne gelten unbefristet weiter, bis sie ausdrücklich geändert oder aufgehoben werden. Das übrige in § 6 Abs. 3 aufgeführte Ortsrecht tritt spätestens nach 2 Jahren, vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages an gerechnet, außer Kraft, soweit es nicht vorher aufgehoben oder ausdrücklich geändert wurde.

(4) Für Angelegenheiten, die durch das Ortsrecht der bisherigen Gemeinde Scharzfeld nicht geregelt sind, tritt das in der Stadt Herzberg am Harz geltende Ortsrecht mit Inkrafttreten dieses Vertrages in Kraft.

§ 7 Steuern

(1) Die Stadt Herzberg am Harz verpflichtet sich, vom Zeitpunkt des Zusammenschlusses an die Realsteuerhebesätze in der Ortschaft Scharzfeld für die Grundsteuer A und B auf 250 % sowie für die Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital auf 300 % festzusetzen und Lohnsummensteuer nicht zu erheben. Die Realsteuerhebesätze für die Grundsteuer A und B können auf 275 % ohne Zustimmung des Ortsrates erhöht werden, wenn die Stadt Herzberg am Harz die Realsteuerhebesätze für ihr z.Z. vorhandenes Gemeindegebiet entsprechend festsetzt.

Dieses wird für die Dauer von 5 Jahren nach dem Zusammenschluß gewährleistet. Weitergehende Änderungen vor Ablauf dieses Zeitraumes bedürfen der Zustimmung des Ortsrates.

(2) Hinsichtlich der Hundesteuer verpflichtet sich die Stadt Herzberg am Harz, die z.Z. bestehende Regelung für die Dauer von 5 Jahren nur mit Zustimmung des Ortsrates der Ortschaft Scharzfeld zu ändern.

§ 8 Rücklagen

Die bei dem Zusammenschluß in der Gemeinde Scharzfeld vorhandenen Rücklagen werden entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet, soweit nicht der Rat im Einvernehmen mit dem Ortsrat etwas anderes beschließt.

§ 9 Aufgabenerledigung

(1) Die Stadt Herzberg am Harz verpflichtet sich, in der künftigen Ortschaft Scharzfeld folgende Vorhaben zu verwirklichen:

1. Die Straßenbaumaßnahmen
 - a) Verbreiterung der Schulstraße, Ausbau des Bürgersteiges
 - b) Ausbau des Bürgersteiges Im Rott
 - c) Ausbau des Bürgersteiges Am Brandkopf
 - d) Ausbau der Rosenbergstraße
 - e) Ausbau des Burgweges
 - f) Ausbau des Jacob-Friesen-Weges
 - g) Ausbau der Einhornstraße (Ausbau u. Anlegung eines Parkplatzes)
 - h) Ausbau des Bürgersteiges Steiler Ackerweg
 - i) Ausbau der Steingasse
 - j) Ausbau des Bürgersteiges Glogauer Straße
 - k) Ausbau des Finkenweges
 - l) Ausbau des Drosselweges

in der künftigen Ortschaft Scharzfeld werden von der Stadt Herzberg am Harz innerhalb von 7 Jahren nach dem Zusammenschluß durchgeführt. Jährlich werden von der Stadt Herzberg am Harz mindestens 150.000,00 DM zur Verfügung gestellt. Die Reihenfolge der Straßenbauobjekte (also die Dringlichkeit) legt der Ortsrat fest.

2. Innerhalb der nächsten 2 bis 3 Jahre nach dem Zeitpunkt des gemeindlichen Zusammenschlusses ist an der Straße zum Waldschwimmbad eine Straßenbeleuchtung einzurichten, die derjenigen im Gebiet der Gemeinde Scharzfeld vorhandenen Straßenbeleuchtung nach Art und Umfang entspricht.

3. Das Flußbett der Bremke bedarf dringend der Erneuerung. Durch die künftige Einleitung der Oberflächenwasser der geplanten Ortsumgehungsstraße wird gemäß § 98 NWG die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens erforderlich sein. Dieses Verfahren ist, soweit die Gemeinde Scharzfeld es vor dem Zusammenschluß noch nicht eingeleitet haben sollte, nach Fertigstellung der Ortsumgehungsstraße unverzüglich einzuleiten.
4. Der Campingplatz-Ausbau, der von der Gemeinde Scharzfeld noch im Jahre 1971 begonnen wird, ist im ersten Jahr nach dem Zusammenschluß zu beenden.
5. Für die Renovierung des gemeindeeigenen Grundstücks „Hinterstraße“ sind im vierten Jahr nach dem Zusammenschluß ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen.
6. Die Entscheidung über die Einrichtung des Kindergartens soll dem Rat der künftigen Stadt überlassen bleiben. Dabei sind die besonderen Verhältnisse in Scharzfeld im Hinblick auf den Fremdenverkehr zu berücksichtigen.
7. Die Stadt Herzberg am Harz vollendet die von der Gemeinde begonnen Maßnahmen auf dem Sportsektor. Falls sich der Volkssport derart entwickeln sollte, daß der vorhandene Sportplatz nicht ausreichend sein sollte, muß ein neuer Sportplatz gebaut werden.
8. Bekanntmachungen haben weiterhin nachrichtlich in den Aushangkästen der bisherigen Gemeinde Scharzfeld zu erfolgen.
9. Die Stadt Herzberg am Harz verpflichtet sich, über die weitere Verwendung des jetzigen Gemeindebüros im Einvernehmen mit dem Ortsrat der künftigen Ortschaft Scharzfeld zu entscheiden.
10. Die Stadt Herzberg am Harz wird prüfen, ob die Voraussetzungen für die Einrichtung einer Kurkapelle, die in allen Ortschaften spielen soll, bestehen.
11. Die Stadt Herzberg am Harz wird ernsthaft prüfen, ob nicht für die zukünftige vergrößerte Stadt Herzberg am Harz eine Überdachung des beheizten Schwimmbades in Scharzfeld zweckmäßig und notwendig ist, damit es als Art Hallenschwimmbad genutzt werden könnte.
12. Vorbehaltlich der schulaufsichtsbehördlichen Genehmigung ist in der künftigen Ortschaft Scharzfeld eine Vorschule einzurichten und zu unterhalten.
13. Weitere Baugebiete sind bei Bedarf auszuweisen. Vorrangig sind, vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, für die Gebiete „Hottenrott“ und „Am Anger“ Bebauungspläne aufzustellen. Die von der Gemeinde Scharzfeld eingeleiteten Bebauungsplanverfahren Nr. 1 „Am Brandkopf“ und Nr. 2 „An der Schule“ werden von der Stadt Herzberg am Harz bis zur Rechtsverbindlichkeit fortgeführt, falls sie bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses nicht bereits rechtsverbindlich sein sollten.
14. Die Stadt Herzberg am Harz verpflichtet sich, über die Verwendung der Lehrerdienstwohnung in der Gemeinde Scharzfeld nur im Einvernehmen mit dem Ortsrat der künftigen Ortschaft Scharzfeld zu entscheiden.
15. Die Einhorn-Bibliothek muß der künftigen Ortschaft Scharzfeld erhalten bleiben.
16. Der Gemeindesaal bleibt weiterhin als öffentliche Einrichtung der künftigen Ortschaft Scharzfeld erhalten.
17. Das Ehrenmal der Gemeinde Scharzfeld ist, sobald erforderlich, an eine würdige Stätte zu verlegen, soweit diese Maßnahme in der Zwischenzeit nicht von der Gemeinde Scharzfeld durchgeführt sein sollte.

18. Die Außenstelle Scharzfeld der Kreisvolkshochschule ist - wie bisher - in der Durchführung ihrer Veranstaltungen zu unterstützen. Hierfür sind geeignete gemeindeeigene Räume in der Ortschaft Scharzfeld kostenlos zur Verfügung zu stellen.
19. Standesamtliche Trauungen sollen auf Wunsch der Beteiligten für eine Übergangszeit in der Gemeinde Scharzfeld vorgenommen werden. Die Dauer der Übergangszeit soll im Benehmen mit dem Ortsrat geregelt werden.
20. Während der Übergangszeit bis zur Konstituierung des Rates verbleibt es hinsichtlich der Vertretung der Gemeinde Scharzfeld im Abwasserverband Großraum Bad Lauterberg bei der bisherigen Regelung. Bei der künftigen Vertretung der Stadt Herzberg am Harz benennt der Ortsrat der Ortschaft Scharzfeld mindestens die Hälfte der Delegierten.

§ 10 Ortsrat

In der Hauptsatzung der Stadt Herzberg am Harz ist vorzusehen, daß gemäß § 55a NGO in der bisherigen Gemeinde Scharzfeld ein Ortsrat gebildet wird. Die Zahl der Mitglieder des Orsrates richtet sich nach § 32 NGO.

§ 11 Zuständigkeiten des Orsrates

(1) Dem Ortsrat werden, vorbehaltlich ausschließlich gesetzlicher Zuständigkeitsregelungen, folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zur selbständigen Entscheidung im Rahmen der ihm gemäß § 14 des Vertrags zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel übertragen:

- a) die Instandhaltung und Benutzung der im Eigentum der eingegliederten Gemeinde stehenden Bau- und Wohngrundstücke (Hochbauten) sowie die Unterhaltung und Überwachung der übrigen Einrichtungen (Denkmäler, Grünanlagen, Kinderspielplätze, Gemeindesaal, Ortschronik) der eingegliederten Gemeinde,
- b) Beschlußfassung über die Verteilung von Zuschüssen und Zuwendungen an Vereine, Verbände und Organisationen, deren Tätigkeit sich nur auf die Ortschaft Scharzfeld und nicht auf das übrige Stadtgebiet erstreckt,
- c) Beschlußfassung über die Ausrichtung und Gestaltung von herkömmlichen Heimatfesten und heimatpflegerischen Veranstaltungen sowie über Angelegenheiten des Fremdenverkehrs und der Kulturpflege, soweit sie sich auf die Ortschaft Scharzfeld beschränken,
- d) die Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr der Ortschaft Scharzfeld,
- e) Beschlußfassung über die Ausgestaltung und Benutzung des in der Ortschaft gelegenen Friedhofs und
- f) Angelegenheiten der Mitwirkung des Schulträgers nach dem Schulverwaltungsgesetz bei der Besetzung von Lehrerstellen an Schulen in der Ortschaft; für die Besetzung von Schulleiterstellen gilt Abs. 3 Buchst. f.

(2) Der Ortsrat tritt bei Entscheidungen nach Abs. 1 an die Stelle des Verwaltungsausschusses der Stadt Herzberg am Harz, soweit dieser gemäß § 57 Abs. 2 NGO zuständig wäre.

(3) Des weiteren ist der Ortsrat in allen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft der Ortschaft zu hören.

Zu diesen Angelegenheiten gehören insbesondere:

- a) die Änderung der Gemeindegrenzen im Bereich der Ortschaft,

- b) die Benennung von Straßen, Plätzen,
- c) die Veranschlagung der Haushaltsmittel, über die der Ortsrat verfügen kann,
- d) die Aufstellung von Bauleitplänen,
- e) die Planung der Volksschulen,
- f) die Besetzung der Planstellen von Leitern öffentlicher Schulen,
- g) die Errichtung, Unterhaltung, Benutzung sowie Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen,
- h) der Erlaß, die Aufhebung und die Änderung von Satzungen und Verordnungen,
- i) die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte,
- j) der Stellenplan, soweit er die Verwaltungsaußenstelle und die städtischen Einrichtungen in der Ortschaft betrifft,
- k) die Bestellung von Bediensteten, die ständig bei der Verwaltungsaußenstelle und bei den städtischen Einrichtungen in der Ortschaft Scharzfeld beschäftigt werden sollen, sowie die Übertragung oder Entziehung von Aufgaben der Verwaltungsaußenstelle,
- l) den Ausbau und die Unterhaltung von Straßen und Wegen in der Ortschaft (§ 9 Abs. 1 bleibt unberührt),
- m) die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den stellvertretenden Vorsitzenden des Ortsrats und für die Mitglieder des Ortsrats.

(4) Die Stadt Herzberg am Harz stellt durch Erlaß geeigneter Geschäftsordnungsbestimmungen sicher, daß der Ortsrat in den Angelegenheiten nach Abs. 3 gehört wird, bevor die Vorlagen an den Verwaltungsausschuß und den Rat der Stadt gelangen.

(5) Im Einvernehmen mit dem Ortsrat kann seine Zuständigkeit geändert werden.

§ 12

Mitwirkung des Stadtdirektors im Ortsrat

(1) Der Stadtdirektor bereitet die Beschlüsse des Ortsrats vor und führt sie aus. Er erfüllt die ihm vom Ortsrat übertragenen Aufgaben und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(2) Der Stadtdirektor hat den Ortsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortsrat in solchen Angelegenheiten auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(3) Der Stadtdirektor ist berechtigt, an den Sitzungen des Ortsrats teilzunehmen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

(4) Der Stadtdirektor kann sich durch einen von ihm bestimmten Bediensteten vertreten lassen.

(5) Ist der Stadtdirektor der Auffassung, daß ein Beschluß des Ortsrats die Befugnisse des Ortsrats überschreitet oder das Wohl der Stadt gefährdet, so hat er eine Entscheidung des Verwaltungsausschusses herbeizuführen.

§ 13

Repräsentation

Bei der Erfüllung repräsentativer Aufgaben in der Ortschaft Scharzfeld soll sich der Bürgermeister im Falle seiner Verhinderung durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen. Im übrigen soll der Ortsbürgermeister hinzugezogen werden.

§ 14 Haushaltsmittel

(1) Die Stadt Herzberg am Harz wird für die Wahrnehmung der in § 11 Abs. 1 genannten Aufgaben des Ortsrats angemessene Haushaltsmittel bereitstellen, und zwar für die Dauer von 5 Jahren mindestens den Betrag, den die bisherige Gemeinde Scharzfeld für diese Aufgaben im Durchschnitt der vor Inkrafttreten dieses Vertrages vorangegangenen 5 Jahre insgesamt ausgegeben hat.

Die Stadt Herzberg am Harz verpflichtet sich, die Vereine in der Ortschaft Scharzfeld nicht schlechter zu stellen als die übrigen Vereine in Herzberg am Harz.
Der Ortsrat hat über diese Mittel einen Ausgabeplan aufzustellen.

(2) Nach Ablauf von 5 Jahren sind Verhandlungen über eine evtl. Änderung der Höhe der Mittel nach Abs. 1 zwischen dem Rat der Stadt und dem Ortsrat zu führen.

§ 15 Maßnahmen besonderer Art

(1) Die Stadt Herzberg am Harz übernimmt die Müllabfuhr in der bisherigen Gemeinde Scharzfeld im erforderlichen Umfang, sobald der Vertrag mit dem Unternehmer Simon, Bad Sachsa, ausläuft, und führt sie zu denselben Gebühren wie in der Stadt Herzberg am Harz durch.

(2) Die Stadt Herzberg am Harz verpflichtet sich, die Abwasserbeseitigung in der bisherigen Gemeinde Scharzfeld zu den Gebühren durchzuführen, die unter Beachtung des Gebührendeckungsprinzips zu erheben sind.

(3) Die Benutzung der Sportanlagen und der Bücherei wird den Schulen, Vereinen, Verbänden und Einwohnern der bisherigen Gemeinde Scharzfeld zu denselben Bedingungen eingeräumt, die für die entsprechenden Benutzergruppen der Stadt Herzberg am Harz gelten.

(4) Die Stadt Herzberg am Harz wird der bisherigen Gemeinde Scharzfeld bei der Lösung von Versorgungsfragen (Gas, Wasser, Elektrizität einschl. Straßenbeleuchtung) jede mögliche Unterstützung gewähren.

Die eigene Wasserversorgungsanlage muß der Gemeinde Scharzfeld erhalten bleiben. Der auf dem Schulberg vorhandene Wasserhochbehälter muß bis zum 31. Dezember 1974 erneuert und zugleich auf mindestens 400 cbm Fassungsvermögen erweitert werden.

§ 16 Hauptsatzung der Stadt Herzberg am Harz

Die Stadt Herzberg am Harz verpflichtet sich, ihre Hauptsatzung bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages zu ändern.

§ 17 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Zusammenschluß in Kraft.

Herzberg am Harz, den 29. Dezember 1971

Stadt Herzberg am Harz

Jarck
Bürgermeister

Müller
Stadtdirektor

Scharzfeld, den 29. Dezember 1971

Gemeinde Scharzfeld

Köchermann
Bürgermeister

Basch
Gemeindedirektor
m.d.W.d.G.b.

Genehmigung

Der von den Räten der Stadt Herzberg am Harz und der Gemeinde Scharzfeld am 29. Dezember 1971 beschlossene Gebietsänderungsvertrag wird hiermit gem. § 19 Abs. 1 Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1971 (Nieders. GVBl. S. 321) mit der Maßgabe genehmigt, daß in § 6 Abs. 3 dieses Vertrages die Worte „der Flächennutzungsplan und“ ersatzlos gestrichen werden.

Osterode am Harz, den 30. März 1972
IK 021-07

Landkreis Osterode am Harz
Der Oberkreisdirektor

Böttcher

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 07. Juni 1972 und der Rat der Gemeinde Scharzfeld hat in seiner Sitzung am 12. Juni 1972 der in der Genehmigungsverfügung ausgesprochenen Maßgabe zugestimmt.

Herzberg am Harz, den 13. Juni 1972

Stadt Herzberg am Harz
Der Stadtdirektor

Müller